



Informationen für Besuche der Bewohner im evangelischen Altenhilfezentrum Korbach

gültig ab dem 17.05.2021

Die Bewohner können **täglich Besucher** in Ihrem Zimmer empfangen.
Eine zeitliche Begrenzung der Dauer des Besuchs ist nicht vorgesehen.

Die Besucher benötigen für den Besuch:

- Nachweis über einen negativen **Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen Nachweis über einen aktuellen negativen PCR-Test (Abnahme des Tests darf maximal 72 Stunden zurückliegen), oder**

- Nachweis über **vollständige Covid-19-Impfung** (mindestens 14 Tage nach dem 2. Impftermin) **oder**

- Nachweis über **Genesung nach Covid-19- Infektion** (gilt 6 Monate nach der Erkrankung) **und**

- den ausgefüllten Fragebogen (liegt im Windfang bereit),

und

- **eine FFP 2 oder KN-95 Maske** ohne Ausatemventil, diese kann bei Bedarf von uns ausgegeben werden.

Zu den Besuchen brauchen Sie sich nicht mehr anmelden.

Möchten Sie einen Corona-Schnelltest in unserem Haus durchführen lassen, melden Sie sich bitte zu den unten aufgeführten Testzeiten an.

Ablauf der Besuche Es ist keine Voranmeldung erforderlich. Bitte kommen Sie an den Haupteingang und füllen die Eigenerklärung aus. Nach **Prüfung der beschriebenen Einlass-voraussetzungen und der Eigenerklärung können Sie Ihren Besuch vornehmen. Sind Sie und der besuchte Bewohner vollständig geimpft bzw. genesen, darf im Bewohnerzimmer die Maske abgenommen werden.**

Benötigen Sie einen Corona-Antigen-Schnelltest für Ihren Besuch?

Achtung geänderte Telefonnummer!!!

Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer **05631/9759-0** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00Uhr und von 14.00Uhr bis 16.30Uhr an.

Unsere Testzeiten sind:

Montags, donnerstags von 14.00Uhr bis 17.00Uhr und samstags von 11.00Uhr bis 14.00Uhr. Sollte ein Feiertag auf einen Wochentag fallen gelten die Zeiten von Samstag!

Falls es zu kurzfristigen Veränderungen kommt, bitten wir um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Luise Paul

Hinweis: Im Hinblick auf die Speicherung und ggf. Übermittlung der personenbezogenen Daten an die zuständige Behörde die Bestimmungen der Art. 13,15, 18 und 20 der EU-Verordnung 2016/679 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.